



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 31. Januar 2023 sa
Versandt am - **3. FEB. 2023**

Öffentlich

Wahlen und Abstimmungen

Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 (Amtsperiode 2024–2027)

Bezeichnung des kantonalen Wahlbüros, Festsetzung des Wahlanmeldeschlusses sowie Bestimmung der Bereinigungsfristen

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 149 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (SR 101), Art. 19, Art. 21 und Art. 29 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), Art. 7a und Art. 8a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11) sowie § 6 Abs. 2 und §§ 64–65 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1),

stellt fest:

1. Kantonales Wahlbüro im Sinne von Art. 21 Abs. 1 BPR und Art. 7a VPR ist die Staatskanzlei (§§ 6 Abs. 2 und 64 Abs. 3 WAG).
2. Wahlanmeldeschluss ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag, somit der **Montag, 14. August 2023**. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag **um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei** eintreffen (Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit § 65 Abs. 1 WAG).
3. Die Staatskanzlei prüft die Wahlvorschläge und setzt der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist an, innert welcher Mängel des Wahlvorschlags behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (Art. 29 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).
4. Die Staatskanzlei hat die **Bereinigungsfristen** gemäss Ziff. 3 dieses Beschlusses **für die Nationalratswahlen** wie folgt angesetzt:
 - a) Frist zur Geltendmachung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Mittwoch, 16. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG und in Anlehnung an § 35 Abs. 1 WAG [Analogie zur Ausschreibung der Ständeratswahl]);
 - b) Frist zur Behebung von Mängeln des Wahlvorschlags: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG);

- c) Frist zur Änderung von Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG);
 - d) Frist für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge einzureichen: **Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei** (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG).
 - e) Das Bereinigungsverfahren ist am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen.
5. Die von der Staatskanzlei gemäss Ziff. 4 dieses Beschlusses angesetzten Bereinigungsfristen stehen in Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 29 BPR; Art. 8a VPR).
6. Die Bereinigungsfristen für die Nationalratswahlen stehen in Einklang mit denjenigen für die Ständeratswahlen (§ 36a Abs. 1 WAG; einwöchige Bereinigungsfrist).
7. Dieser Feststellungsbeschluss wird der Bundeskanzlei zur Kenntnisnahme eingereicht und durch die Staatskanzlei im Amtsblatt publiziert (Art. 8a Abs. 1 VPR).
8. Gemäss Art. 77 Abs. 1 und 2 BPR kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden: a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Art. 2–4, Art. 5 Abs. 3 und 6 sowie den Art. 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde); b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde); c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen (Wahlbeschwerde). Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.
9. Mitteilung an:
- Schweizerische Bundeskanzlei, 3003 Bern
 - Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
 - Büro des Nationalrats: philippe.schwab@parl.admin.ch; gilda.puca@parl.admin.ch
 - Büro des Ständerats: martina.buol@parl.admin.ch; sekretariatsrce@parl.admin.ch
 - Direktion des Innern
 - Amt für Informatik und Organisation (AIO; Servicedesk, Stephan Arnold)
 - Die im Kantonsrat vertretenen Parteien (per E-Mail)
 - Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinden (per E-Mail)
 - Staatskanzlei: Zur Veröffentlichung dieses Beschlusses und sämtlicher Beilagen auf www.zg.ch und <https://rrb.zg.ch> und im Amtsblatt

Regierungsrat des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'S', 'T', and 'G' in a stylized, cursive font.

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'T', 'M', and 'L' in a stylized, cursive font.

Tobias Moser
Landschreiber

1. Wahlanmeldeschluss

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BPR bestimmt das kantonale Recht einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss; es legt fest, bei welcher Behörde die Wahlvorschläge einzureichen sind. Gemäss § 65 Abs. 1 WAG ist bei den Nationalratswahlen der Wahlanmeldeschluss der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Da die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats am zweitletzten Sonntag im Oktober stattfinden (Art. 19 Abs. 1 BPR), fällt der Wahlanmeldeschluss gemäss § 65 Abs. 1 WAG immer in den Monat August, womit Art. 21 Abs. 1 BPR genüge getan ist. Im konkreten Fall ist Wahlanmeldeschluss am Montag, 14. August 2023. Die Wahlvorschläge müssen spätestens an diesem Tag um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen (Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit § 65 Abs. 1 WAG). Der Wahlanmeldeschluss ist der Bundeskanzlei bis spätestens am 1. März 2023 mitzuteilen (vgl. Art. 8a Abs. 1 VPR).

2. Wahlbüro; Ablauf der Bereinigungsfrist

Am 22. Oktober 2023 findet die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats für die Amtsperiode 2024–2027 statt (Art. 19 Abs. 1 BPR). Für diese Wahl hat jeder Kanton nach Art. 21 Abs. 1 BPR in Verbindung mit Art. 7a VPR ein kantonales Wahlbüro zu bezeichnen. Kantonales Wahlbüro ist gemäss § 6 Abs. 1 und § 64 Abs. 3 und 4 WAG die Staatskanzlei. Sie leitet das Wahlgeschäft und stellt letztlich die Wahlergebnisse zusammen. Die Staatskanzlei prüft insbesondere die Wahlvorschläge und setzt der Vertretung der Unterzeichnenden eine Frist an, innert welcher allfällige Mängel des Wahlvorschlags behoben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, geändert und für Vorgeschlagene, deren Namen amtlich gestrichen wurden, Ersatzvorschläge eingereicht werden können (§ 64 Abs. 4 WAG; Art. 29 Abs. 1 BPR). Für die Bereinigung der Wahlvorschläge sieht das Bundesrecht eine Maximalfrist von 14 Tagen vor (Art. 29 Abs. 4 Satz 1 BPR: «Ab dem zweiten Montag nach dem Schlusstermin für die Wahlanmeldung kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.»). Das kantonale Recht kann jedoch die Bereinigungsfrist auf eine Woche verkürzen (vgl. Art. 29 Abs. 4 Satz 3 BPR). Jeder Kanton teilt der Bundeskanzlei bis zum 1. März 2023 mit, ob er die Bereinigungsfrist auf sieben oder 14 Tage festgelegt hat (vgl. Art. 8a Abs. 1 VPR). Das kantonale Recht sieht vor, dass die Staatskanzlei für die Nationalratswahlen die entsprechenden Bereinigungsfristen ansetzt (§ 64 Abs. 4 WAG). Die Staatskanzlei hat die Bereinigungsfrist auf sieben Tage nach dem Wahlanmeldeschluss, also auf Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, angesetzt. Die Frist zur Geltendmachung von Mängeln des Wahlvorschlags wird auf Mittwoch, 16. August 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei angesetzt (Art. 29 Abs. 4 BPR in Verbindung mit § 64 Abs. 4 WAG und in Anlehnung an § 35 Abs. 1 WAG [Analogie zur Ausschreibung der Ständeratswahl]). Das Bereinigungsverfahren ist am Montag, 21. August 2023, 17.00 Uhr, abgeschlossen.

3. Zeitliche Übereinstimmungen zwischen National- und Ständeratswahlen

Die für die Nationalratswahlen festgesetzten Bereinigungsfristen stehen in Einklang mit denjenigen Fristen, die gemäss kantonalem Recht für den Ständerat gelten; gemäss § 36a Abs. 1 WAG ist das Bereinigungsverfahren am ersten Montag nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, abgeschlossen. Diese Parallelität macht Sinn, weil bei den National- und Ständeratswahlen die Ausschreibungsfristen (§ 29 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 WAG), der Wahlanmeldeschluss

(§ 31 Abs. 1 Bst. a und § 65 Abs. 1 WAG) und der Wahltag (Art. 19 Abs. 1 BPR und § 30 Abs. 1 WAG) ebenfalls zeitlich übereinstimmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die laufende Jahresrechnung.